

s.B.34.814.Ghana.O. - JH/le

Den 15. März 1973.

vu GB

N o t i zGhana : "Patents Registration
(Amendment) Decree 1972

Mit dem am 30. Juni 1972 veröffentlichten Dekret verfügte Ghana, dass sämtliche Patente für Heilmittel aufgehoben werden und hängige sowie künftige Patentgesuche zurückzuweisen sind.

Die Verfügung ist insbesondere für die Basler Chemie von einiger Wichtigkeit. Die kommerziellen Auswirkungen des Dekrets sollen wegen der beschränkten Verkaufsmöglichkeiten in Ghana eher gering sein. Hingegen bereite das Risiko ähnlicher Gesetzesänderungen in andern afrikanischen Staaten erhebliche Sorgen. Die Ciba-Geigy AG. - die am 6. November 1972 in dieser Angelegenheit an Herrn Minister Gelzer gelangte, glaubt, dass mit dem Dekret Ghana offensichtlich die Importfreiheit für die Ghana Industrial Holding Corporation zu Gunsten billigerer Nachahmeprodukte [Basel spricht von italienischen] sicherstellen wolle. Im gleichen Brief wird darauf aufmerksam gemacht, dass die forschende Pharma-Industrie aus grundsätzlichen Erwägungen heraus in dieser Angelegenheit nicht passiv bleiben kann. Wir wurden ersucht, unsern Botschafter in Akkra zu bitten, mit seinen Kollegen aus USA, BRD und Grossbritannien die Lage zu erörtern, um abzuklären, ob nicht gegenüber den zuständigen Regierungsstellen durch getrenntes, aber koordiniertes Vorgehen das Befremden über die Konfiskation geistigen Eigentums ausgesprochen werden sollte.

Seither haben wir den Fragenkomplex zusammen mit der Handelsabteilung, dem Eidg. Amt für geistiges Eigentum und der Botschaft in Akkra geprüft.

Die Handelsabteilung (Herr Heuberger) befürwortet eine Intervention im Sinne des von der Firma CIBY-GEIGY AG. geäußerten Vorschlages. Sie ist, was die Erfolgsaussichten anbetrifft, eher skeptisch, ist aber der Ansicht, dass bei einer stillschweigenden Annahme des neuen Dekretes die Gefahr bestünde, dass andere Entwicklungsländer dem Beispiel Ghana's folgen könnten. Sie



mit uns einig, dass eine ausschliesslich englisch-schweizerische Demarche aus begreiflichen Gründen vermieden werden sollte und ist eher für eine gemeinsame Intervention der in Frage kommenden westlichen Industriestaaten.

Das Eidg. Amt für geistiges Eigentum macht darauf aufmerksam, dass Ghana, das, weil weder Mitglied der Organisation mondiale de la propriété intellectuelle (OMPI) noch der Union de Paris pour la protection de la propriété industrielle ist, nicht durch die gegenwärtig gültigen internationalen Konventionen im Bereich des geistigen Eigentums gebunden ist und bemerkt "il n'y a donc pas lieu de mettre en cause la compatibilité du décret ghanéen avec la lettre ou l'esprit de ces conventions". Das AGE fragt sich, ob, falls das ghanaische Dekret, - wie die Basler Chemie vermutet - den Import von billigen Nachahmeprodukten italienischer Herkunft Tür und Tor öffnen sollte, nicht eher eine Intervention bei den Italienern in Frage käme, "pour que ce pays change d'attitude face au problème de la protection juridique des inventions pharmaceutiques".

Schliesslich ist das AGE der Ansicht, eine Intervention bei den Ghanesen könnte darin bestehen, das Land zu ermuntern, der Union de Paris und dem OMPI beizutreten, ... "en rappelant les nombreuses activités de cette dernière organisation en matière de développement (préparation de lois-types pour les pays en voie de développement, traité de coopération en matière de brevets, programme futur dans le domaine des licences, etc.).....

Unser Botschafter in Akkra verständigte uns am 8. Januar d.J., dass die zuständigen Amtsstellen der BRD und der USA auf das Dekret noch nicht reagiert hätten; "no move" sei die Antwort gewesen, die er von den beiden Botschaften erhalten hätte. Hingegen wäre den Briten an einer multilateralen Demarche gelegen. Als ehemalige Kolonialmacht möchten sie nicht die einzi-

- 3 -

gen sein, und nicht wieder die Rolle des "Whipping-boy" spielen ^{zu} müssen.

Die in der Interpharma zusammengeschlossenen Basler Chemie-Unternehmen erhielten von uns zum vertraulichen Gebrauch zwei Arbeitspapiere, die unserem Botschafter von den Engländern übergeben wurden. In der Zwischenzeit teilte uns CIBA-GEIGY AG. mit, die britische Vereinigung der pharmazeutischen Industrie hätte dem ghanaischen Hochkommissär in London ein Memorandum unterbreitet. Im letzten Bericht (siehe Brief Hoffmann-La Roche & Co. vom 2. März 1973) werden wir darüber verständigt, dass anlässlich einer Interpharma-Sitzung beschlossen wurde, Herrn Dr. A. Degen nach Akkra zu delegieren. Es wird geplant, gleichzeitig einen Vertreter der deutschen pharmazeutischen Industrie sowie eventuell einer der englischen ABPI nach Akkra zu entsenden. Eine erste Kontaktnahme der drei Delegierten soll bereits stattgefunden haben. Die Reise, die ursprünglich in der zweiten Hälfte des Monats März hätte erfolgen sollen, wurde auf Anfang Mai 1973 verschoben. Dies in erster Linie, um die Mission in bestmöglicher Weise vorzubereiten.

Gegenwärtiger Stand der Angelegenheit:

Wir liessen unserer **Botschaft** in Akkra Kopie unseres Schreibens vom 9. März an die Hoffmann-La Roche & Co. zugehen, worin ersucht wird, in Erfahrung zu bringen, welche ghanaischen Persönlichkeiten am ehesten durch die deutsch-englisch-schweizerische Delegation kontaktiert werden sollten.

JH

Kopie wurde Herrn Mohab. King
am 15. 3. 73 übergeben. CW3